

landwirtschaftliche Nutzung (Sekundärnutzung) in dem durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung beschränkten Rahmen zu sichern.

In den Vertrag sind insbesondere aufzunehmen:

- die Rechte des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes, die im Rahmen der beschränkten Nutzung gewährt werden, insbesondere Versicherungsschutz;
- die Dauer der Nutzung;
- die Voraussetzungen für die Aufhebung bzw. Änderung des Vertrages;
- die beiderseitigen Rechte und Pflichten bei Beendigung der Sekundärnutzung.

Ein Nutzungsentgelt für den Boden darf nicht vereinbart werden.

(4) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bzw. die Räte der Kreise sichern, daß den Eigentümern, deren Bodenflächen auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses in LPG oder auf der Grundlage von Pacht- oder Nutzungsverträgen in die sozialistische Bodennutzung einbezogen sind, durch die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c keine vermögensrechtlichen Nachteile entstehen. Hinsichtlich der begründeten Rechte Dritter auf Flächen, die sich auf der Grundlage von Pacht- bzw. Nutzungsverträgen in sozialistischer Nutzung befinden, erfolgt die Abrechnung mit dem Eigentümer zum Zeitpunkt der Beendigung des Pacht- bzw. Nutzungsverhältnisses.

(5) In Fällen, in denen die spätere Rückgabe der Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich ist, ist durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer außer der vertraglichen Vereinbarung der dauernden Übergabe des umfassenden Nutzungsrechtes mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ein Erwerb der Flächen, Gebäude und Anlagen vom Eigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

#### § 8

(1) Die Beschränkung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung und der Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen aus der landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen der Zustimmung der für die Leitung der Land- bzw. Forstwirtschaft zuständigen staatlichen Organe. Nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen anderer Organe bleiben davon unberührt.

(2) Die Zustimmung ist im Stadium der Ausarbeitung der Aufgabenstellung bzw. einer der Aufgabenstellung entsprechenden Unterlage im Zusammenhang mit der Standortfestlegung, jedoch spätestens

- bei einem Entzug von Bodenflächen ein Jahr vor Beginn der Arbeiten,
- bei vorgesehener Mitnutzung bzw. sonstiger Beschränkung bei Beginn der Arbeiten im ersten Halbjahr bis zum 31. Juli des Vorjahres
- und bei Beginn der Arbeiten im zweiten Halbjahr bis zum 31. Januar des laufenden Jahres

einzuholen. Bei geologischen Untersuchungsarbeiten erfolgt die Zustimmung auf der Grundlage einer großräumigen Angabe der Flächen entsprechend den Projekten. Das für die Leitung der Land- bzw. Forstwirtschaft zuständige staatliche Organ kann zur Ausführung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben in Ausnahmefällen kurzfristig die Zustimmung erteilen. Die Errichtung einfacher Energieleitungen (Leitungen für Mittel- und Niederspannung bzw. Mittel- und Niederdruck) und der Bau kleiner Umspann- und Regleranlagen bis zu einer Flächengröße von 50 m<sup>2</sup> sowie die Mitnutzung zum Zwecke der Unterhaltung der Energieanlagen kann ohne Zustimmung unmittelbar mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vertraglich vereinbart werden.

(3) Die Zustimmung kann von der Einhaltung bestimmter Verpflichtungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion nach § 5 abhängig gemacht werden. In diesen Fällen sind die Projekte dem für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organ vorzulegen. Dieses hat die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu überprüfen. Sind Festlegungen, unter denen die Zustimmung erfolgte, nicht erfüllt, kann die gegebene Zustimmung widerrufen werden. Der Widerruf hat innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe des Projektes zu erfolgen.

(4) Der Antragsteller kann gegen die Verweigerung der Zustimmung und gegen den Widerruf innerhalb einer Frist von 14 Tagen Beschwerde bei dem übergeordneten Organ einlegen. Hilft dieses Organ dieser Beschwerde nicht ab, dann entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

#### § 9

(1) Die beabsichtigte Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der beabsichtigte Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen ist durch den Planträger bzw. beanspruchenden Betrieb unverzüglich nach erteilter Zustimmung mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb vertraglich zu vereinbaren. Bei geologischen Untersuchungsarbeiten ist nach erteilter Zustimmung die beabsichtigte Beschränkung unverzüglich anzuzeigen. Der endgültige Umfang der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten vertraglich zu vereinbaren.

(2) Wirtschafterschwernisse, die dadurch entstehen, daß der Planträger bzw. beanspruchende Betrieb nicht unverzüglich nach erteilter Zustimmung in Vertragsverhandlungen mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb eintritt, sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zusätzlich zu ersetzen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung befreit nicht von der Pflicht zum Ausgleich zusätzlicher Wirtschafterschwernisse.

#### § 10

(1) Betriebe und Einrichtungen, die ohne die erforderliche Zustimmung oder ohne vertragliche Vereinbarung den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Nutzung von Flächen, Gebäuden und Anlagen entziehen, beschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, haben den dadurch entstehenden Schaden in vol-